

Medikamente

Inhaltsstoffe, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen können

Bei unklaren Psychopharmaka und Antidepressiva sowie Tranquilizern und codeinhaltigen Medikamenten kann auch Drogenbesitz unterstellt werden, was empfindliche Probleme mit der Polizei mit sich bringen kann.

Deklariert werden müssen also:

- ADHS-Medikamente [z.B. Ritalin und weitere Methylphenidat-Medikamente]
- Antidepressiva oder jegliche Form von Tranquilizern
- Antiallergika
- Aufputzmittel
- Codeinhaltige Medikamente ¹⁾
- Herz- oder Beruhigungs- oder Schlafmittel
- Regelschmerzmedikamente bei der Menstruation
- Schmerzmittel mit Morphin
- Medizinisches Cannabis

Diese Medikamente können Substanzen enthalten, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Deswegen müssen sie deklariert werden.

Apropos Drogen: Wer in irgendeiner Art und Weise irgendwelche Drogen [außer verschriebene Medikamente, die ja entsprechend deklariert werden können] mitnimmt [egal ob Ein- oder Ausreise] oder besorgt und erwischt wird, der fährt umgehend nach Hause! Hier ist gesagt, dass so etwas auf keinen Fall in Frage kommt.

Wer irgendein Medikament benötigt, das mittels Spritze verabreicht wird [z.B.: Insulin], muss dieselben Unterlagen besorgen, wie oben bei Psychopharmaka beschrieben, weil eine Spritze auch schnell den Verdacht auf Drogenbesitz auslösen kann.

¹⁾ **Codeinhaltige Medikamente, die in Deutschland auf einem gelben Rezept als BtM-pflichtig verschrieben werden und alles, was im engeren Sinne unter das Betäubungsmittelgesetz fällt, benötigt zusätzlich die „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung“ nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens, die von der obersten Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr beauftragte Stelle beglaubigt sein muss.**

Hier die Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung“ nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens. Download: www.pfarrei-goellheim.de/fileadmin/user_upload/1-2-2/Fotos/Angebot/Polen/Downloads/reise_scheng_formular.pdf

Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung - Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens -		
A Verschreibender Arzt:		
_____ (1) <small>(Name)</small>	_____ (1) <small>(Vorname)</small>	_____ (1) <small>(Telefon)</small>
_____ (2) <small>(Anschrift)</small>		
_____ (3) <small>(Stempel des Arztes)</small>	_____ (3) <small>(Datum)</small>	_____ (3) <small>(Unterschrift des Arztes)</small>
B Patient:		
_____ (4) <small>(Name)</small>	_____ (4) <small>(Vorname)</small>	_____ (5) <small>(Nr. des Passes oder eines anderen Ausweisdokumentes)</small>
_____ (6) <small>(Geburtsort)</small>	_____ (7) <small>(Geburtsdatum)</small>	
_____ (8) <small>(Staatsangehörigkeit)</small>	_____ (9) <small>(Geschlecht)</small>	
_____ (10) <small>(Wohnanschrift)</small>		
_____ (11) <small>(Dauer der Reise in Tagen)</small>	_____ (12) <small>(Gültigkeitsdauer der Erlaubnis von/bis - max. 30 Tage)</small>	
C Verschriebenes Arzneimittel:		
_____ (13) <small>(Handelsbezeichnung oder Sonderzubereitung)</small>	_____ (14) <small>(Darreichungsform)</small>	
_____ (15) <small>(Internationale Bezeichnung des Wirkstoffs)</small>	_____ (16) <small>(Wirkstoff-Konzentration)</small>	
_____ (17) <small>(Gebrauchsanweisung)</small>	_____ (18) <small>(Gesamtwirkstoffmenge)</small>	
_____ (19) <small>(Reichdauer der Verschreibung in Tagen - max. 30 Tage)</small>		
_____ (20) <small>(Anmerkungen)</small>		
D Für die Beglaubigung zuständige Behörde:		
_____ (21) <small>(Bezeichnung)</small>		
_____ (22) <small>(Anschrift)</small>	_____ (22) <small>(Telefon)</small>	
_____ (23) <small>(Stempel der Behörde)</small>	_____ (23) <small>(Datum)</small>	_____ (23) <small>(Unterschrift der Behörde)</small>